



Brüssel, den 3.2.2014
C(2014) 462 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.2.2014

**zur Einsetzung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle
Mediendienste**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.2.2014

zur Einsetzung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird ein Rechtsrahmen für die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in der Europäischen Union und die Entwicklung des Binnenmarkts für audiovisuelle Mediendienste festgelegt.
- (2) Nach Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sich gegenseitig und der Kommission, insbesondere über ihre zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen, die Informationen zu übermitteln, die für die Anwendung dieser Richtlinie notwendig sind.
- (3) Angesichts eines zunehmenden grenzübergreifenden Vertriebs und der rechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Abrufdiensten ist eine einheitliche Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU in allen Mitgliedstaaten für eine erfolgreiche Entwicklung eines Binnenmarkts für audiovisuelle Mediendienste unabdingbar. Hierfür ist wiederum eine engere und regelmäßiger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten und der Kommission unerlässlich.
- (4) Die Gruppe sollte die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Durchführungsbefugnisse in den Bereichen, die durch die Richtlinie 2010/13/EU koordiniert werden, als beratendes Gremium unterstützen. Durch die Berücksichtigung der Durchsetzungspraxis und der praktischen Probleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU ergeben, sowie durch die Unterstützung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission würde sie damit außerdem zur Konsolidierung des Binnenmarkts für audiovisuelle Mediendienste beitragen.
- (5) Es gibt ein Kooperationsnetz für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union über den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, das auch für Fragen der Durchsetzung der in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegten Verbraucherschutzbestimmungen zuständig ist. Die Gruppe sollte gegebenenfalls mit den am Netz beteiligten zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

- (6) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es keine Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste auf nationaler Ebene, wohl aber Regulierungsstellen auf anderen Ebenen gibt, können diese Regulierungsstellen des Mitgliedstaats selbst entscheiden, wer die Vertretung in der Gruppe wahrnimmt.
- (7) Die Arbeit der Gruppe sollte sich von der Arbeit des nach Artikel 29 der Richtlinie 2010/13/EU eingerichteten Kontaktausschusses unterscheiden; die Gruppe sollte sich aus Vertretern der zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten zusammensetzen.
- (8) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch die Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr² erfolgen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Es wird eine Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste, nachstehend die „Gruppe“ genannt, als Beratungsgremium der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

Aufgabe

Die Gruppe hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Kommission dabei, eine kohärente Umsetzung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;
- b) Unterstützung und Beratung der Kommission in allen Fragen, die audiovisuelle Mediendienste betreffen und in die Zuständigkeit der Kommission fallen. Sofern gerechtfertigt, kann die Gruppe im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit für die Kommission bei bestimmten Fragen Marktteilnehmer, Verbraucher und Endnutzer konsultieren, um die erforderlichen Informationen einzuholen;
- c) Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Anwendung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste;
- d) Zusammenarbeit und Versorgung der Mitglieder mit den erforderlichen Informationen für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU und insbesondere in Bezug auf die Artikel 2, 3 und 4.

Artikel 3

Konsultation

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

1. Die Kommission kann sich in allen Fragen zum Thema audiovisuelle Mediendienste an die Gruppe wenden.
2. Der Vorsitzende der Gruppe kann der Kommission empfehlen, die Gruppe zu einer bestimmten Frage zu konsultieren.

Artikel 4

Zusammensetzung

1. Die Gruppe setzt sich aus unabhängigen nationalen Regulierungsstellen für den Bereich der audiovisuellen Mediendienste zusammen. Sie werden durch die Leiter oder benannte hochrangige Vertreter der nationalen Regulierungsstelle mit Hauptzuständigkeit für die Aufsicht im Bereich der audiovisuellen Mediendienste vertreten oder – wenn es keine nationale Regulierungsstelle gibt – von anderen Vertretern, die im Wege der dafür vorgesehenen Verfahren ausgewählt werden. An den Sitzungen der Gruppe nimmt auch ein Vertreter der Kommission teil.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Namen der nationalen Stellen mit; diese werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (nachstehend „Register“) veröffentlicht.
3. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 5

Arbeitsweise

1. Die Gruppe wählt aus ihrer Mitte mit Zweidrittelmehrheit einen Vorsitzenden.
2. Die Kommission beruft die Sitzungen der Gruppe über das Sekretariat im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission ein.
3. Auf Vorschlag der Kommission gibt sich die Gruppe auf der Grundlage der von den Kommissionsdienststellen angenommenen Standardgeschäftsordnung³ eine Geschäftsordnung.
4. Der Vertreter der Kommission kann nicht der Gruppe angehörende Experten mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der auf der Tagesordnung stehenden Themen ad hoc auffordern, an den Arbeiten der Gruppe oder Untergruppe mitzuwirken. Ferner kann der Vertreter der Kommission Einzelpersonen, Organisationen im Sinne der Vorschrift 8 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen über Expertengruppen sowie Kandidatenländern Beobachterstatus verleihen.
5. Zur Prüfung besonderer Fragen kann die Gruppe im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats arbeiten. Diese Untergruppen werden aufgelöst, sobald ihr Auftrag erfüllt ist.
6. Die Mitglieder der Gruppe und ihre Vertreter sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter sind – im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen – zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses

³ Siehe die Standardgeschäftsordnung in Anhang IV der Arbeitsunterlage SEK(2010) 1360.

2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission⁴ aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen.

7. Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden in den Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.

8. Die Annahme von Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichten erfolgt, soweit möglich, durch Konsensbildung.

9. Die Kommission stellt alle einschlägigen Dokumente (wie Tagesordnungen, Sitzungsberichte und Beiträge der Teilnehmer) entweder im Register selbst oder auf einer besonderen Website zur Verfügung, auf die vom Register aus verwiesen wird und über die Informationen erhältlich sind. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind vorzusehen, wenn durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁵ beeinträchtigt würde.

Artikel 6

Sitzungskosten

1. Die Beteiligung an den Aktivitäten der Gruppe wird nicht vergütet.

2. Die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gruppe anfallenden Reise- und gegebenenfalls Aufenthaltskosten werden den Teilnehmern von der Kommission nach den für die Kommission geltenden Vorschriften erstattet.

3. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung stehen, erstattet.

Geschehen zu Brüssel am 3.2.2014

*Für die Kommission
Neelie Kroes
Vizepräsidentin*

⁴ Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).

⁵ Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie das Beschlussfassungsverfahren des Organs geschützt werden.